

GVV Hohenloher Ebene

4. Änderung 4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene

Flächennutzungsplan

zusammenfassende Erklärung

Genehmigte Planfassung

vom 02.05.2022

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen

Altstadt 36

74613 Öhringen

Tel. +49 7941 9241-0

www.bit-ingenieure.de

04PKS19052

Paul Kleinknecht GmbH&Co.KG Schotter- und Splittwerke

4. Änderung 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan

GVV Hohenloher Ebene

- Zusammenfassende Erklärung –

Genehmigte Planfassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Vorbemerkungen	2
2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
3 Verfahrenschonik.....	2
3.1 Aufstellungsbeschluss.....	2
3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)	3
3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)	3
3.4 Billigung Entwurf.....	3
3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit i.Z. der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB).....	3
3.6 Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)	3
3.7 Feststellungsbeschluss.....	3
3.8 Genehmigung, Rechtswirksamkeit	3
4 Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5 Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes.....	5
6 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
6.1 Vorverfahren.....	6
6.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	6
6.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .	6
6.2 Hauptverfahren.....	8
6.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger i.Z. der öffentlichen Auslegung.....	8
6.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung.	8
7 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans.....	9

1 Vorbemerkungen

Die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 09.09.2022 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung (Verweis auf Bebauungsplan) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 3 und 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zu Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Geprüften Planungsalternativen

zu erstellen (§ 6a BauGB).

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der GVV Hohenloher Ebene verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. In der von der BIT Ingenieure AG, erarbeiteten 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene ist das Planungsgebiet als Fläche als Fläche für „Aufschüttungen und Abgrabungen Bestand“ ausgewiesen. Derzeit wird der Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ aufgestellt. Das Plangebiet soll als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der 4. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene fasste am 08.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Parallelfortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene im Zuge des Bebauungsplans „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ auf Gemeindegebiet Kupferzell. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge der 4. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene.

Nachfolgend wird daher zunächst der Verfahrensablauf dargestellt. Danach wird inhaltlich dargelegt, wie die relevanten Umweltbelange berücksichtigt wurden. Als weiterer Schritt wird dokumentiert, welche wesentlichen Einwendungen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind und wie sich diese auf die Planung ausgewirkt haben. Abschließend folgt eine kurze Erläuterung bezüglich der obligatorischen Alternativenprüfung.

3 Verfahrenschonik

3.1 Aufstellungsbeschluss

Die 4. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene wurde mit Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 08.11.2018 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 02.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019 durchgeführt.

3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.04.2019 eingeleitet und bis zum 03.06.2019 befristet.

3.4 Billigung Entwurf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit i.Z. der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.11.2019 bis einschließlich 07.01.2020 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Verbandsversammlung am 20.12.2021 beraten.

3.6 Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 11.11.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 07.01.2020 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Verbandsversammlung am 20.12.2021 ausführlich beraten.

3.7 Feststellungsbeschluss

Die Planung wurde am 20.12.2021 vom Gemeinderat beschlossen (Feststellungsbeschluss).

3.8 Genehmigung, Rechtswirksamkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat die Planung am 02.05.2022 genehmigt.

Die Planung ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 09.09.2022 rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde daher auf die Erstellung eines Umweltberichtes auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Zuge der Abschichtung verzichtet.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Faunistisches Gutachten etc.) eingesetzt,

die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter der Gemeinde Kupferzell sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Schutzgut Mensch: Das Planungsgebiet liegt mindestens 600 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben.
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die betroffenen Flächen sind in der Rekultivierungsplanung als Sukzessionsfläche vorgesehen, die sich voraussichtlich als ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte entwickeln wird, mit einer mittleren Bedeutung für Tiere und Pflanzen. In den versiegelten Bereichen (Trafostationen, Befestigung der Module) entsteht durch Flächenverlust eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. In den von den Modulen überschirmten Bereichen entsteht eine Abwertung des Biotoptyps „ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte“. Diese Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Durch den Abstand von mind. 3,5 m zwischen den Modulreihen kann die Fläche, wie in der Rekultivierungsplanung von 2011 vorgesehen, als Brutrevier und Nahrungshabitat von der Feldlerche und anderen Freiflächenbrütern genutzt werden.
- Schutzgut Boden: Beim Schutzgut Boden entstehen durch die Versiegelung von bis zu 200 m² erhebliche Beeinträchtigungen, die ebenfalls auszugleichen sind.
- Schutzgut Fläche: Für das Schutzgut Fläche entstehen keine erheblichen Eingriffe, da das Vorhaben auf einer ehemaligen Abbaufäche umgesetzt wird. Somit gehen keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Eine Bodenversiegelung findet nur in sehr geringem Umfang statt. Die Photovoltaikanlage inkl. Nebenanlagen können nach Nutzungsaufgabe ohne größeren Aufwand rückgebaut werden.
- Schutzgut Wasser: Die mit den technischen Anlagen und den Photovoltaikanlagen verbundene Versiegelung von maximal 200 m² ist nicht als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser zu werten. Anfallendes Oberflächenwasser kann im Gebiet versickern.
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Für das Landschaftsbild ist das Planungsgebiet von mittlerer Bedeutung. Für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen gewisse Beeinträchtigungen, die jedoch als nicht erheblich gewertet werden. Das Planungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung für die Naherholung. Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen, die bestehenden Wegebeziehungen bleiben erhalten, so dass keine Verschlechterung für das Schutzgut Erholung eintritt.
- Schutzgut Klima: Durch die Installation der Photovoltaikmodule gibt es zusätzliche kleinräumige Erwärmungseffekte, eine Veränderung des Mikroklimas ist durch die gute Durchlüftung des Geländes nicht zu erwarten. Die Fläche geht als Kaltluftentstehungsgebiet zwar verloren, die entstehende Kaltluft ist jedoch nicht siedlungsrelevant. Es werden keine Schadstoffe emittiert. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und trägt somit zum Klimaschutz bei.

- Negative Auswirkungen im Gebiet können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in größtmöglichem Umfang ausgeschlossen werden:
 - Die mit Solarmodulen überbaubaren Flächen sowie die umgebenden Flächen sollen sich über natürliche Sukzession entwickeln. Als Biotoptyp wird sich voraussichtlich eine „ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte“ entwickeln. Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuführen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
 - Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
 - Die Solarmodule sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.
- Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets:

Zur Förderung von Reptilienarten im Umfeld des Vorhabens werden auf den nach Süden und Osten ausgerichteten Böschungen fünf Lesesteinriegel angelegt.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde dem Flächennutzungsplan beigelegt. Stellungnahmen zum Umweltbericht waren somit auch im Zuge des F-Planes möglich. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

5 Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist auch der europäische Artenschutz zu berücksichtigen. Auf die Erstellung eines separaten Artenschutzbeitrages auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde überprüft, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind und Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben erfüllt werden.

Im Zuge des Umweltberichtes wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung durch das Büro Steinbach vorgenommen. Das Büro Steinbach kam zu folgender Einschätzung:

Das Planungsgebiet selbst bietet aufgrund des derzeit noch fehlenden Vegetationsbewuchses oder Versteckmöglichkeiten, wie Steinschüttungen o.ä. keinerlei Strukturen, die geschützten Tierarten als Habitat dienen könnten.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Steinbruch 2010 wurde die Feldlerche über den Ackerflächen im Gewann „Rößgrund“ beobachtet (s. Erläuterungsbericht zum LBP, 2010, Planungsbüro Beck und Partner). Die geplanten Offenlandstrukturen im Plangebiet stellen einen potenziellen Lebensraum für die Feldlerche dar.

In den umliegenden Waldflächen ist mit Vorkommen verschiedener Brutvogelarten zu rechnen. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Vogelarten können ausgeschlossen werden. Eine erhebliche bauzeitliche Störung von Brutvogelarten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da aufgrund der angrenzenden Steinbruchnutzung die Tiere an Baufahrzeuge und Lärm gewöhnt sein dürften. Der Abstand des Plangebiets zum Waldrand beträgt knapp 100 m.

Habitate von geschützten und streng geschützten Arten kommen im Planungsgebiet nicht vor. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

6.1 Vorverfahren

6.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von Bürgern keine Bedenken und Anregungen ein.

6.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben. Davon haben 18 TÖB nicht geantwortet und 16 TÖBs hatten keine Bedenken. Nur 9 TÖBs haben Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene am 24.09.2019 behandelt.

Mit den Anregungen wurden wie folgt umgegangen:

Die **BAIUDBw** teilt mit, dass durch das Vorhaben verschiedene Belange der Bundeswehr berührt werden. Diese stehen dem Vorhaben gegebenenfalls entgegen. Zum einen befindet sich die zu ändernde Fläche im Rahmen der 4. Änderung der 4. Fortschreibung FNP im Sicherheitskorridor der in diesem Bereich verlaufenden Hubschraubertieffluggebietes. Die Installation einer PV-Anlage wurde von der BAIUDBw innerhalb des Sicherheitskorridors eine Hubschraubertiefflugstrecke wurde aufgrund der erhöhten Blendgefahr grundsätzlich als kritisch bewertet. Die Verwendung von PV-Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas könnte dieses potentielle Flugsicherheitsrisiko minimieren. Die BAIUDBw fordert, dass in den Unterlagen zum Bauantragsverfahren und zum Bebauungsplanverfahren die Verwendung eines tiefstrukturierten Frontglas festzuschrieben ist. Die Anregung betrifft die beiden nachgelagerten Rechtsverfahren. In Abstimmung mit der Landratsamt Hohenlohekreis wurde mit dem Inhalt der Stellungnahme wie folgt umgegangen: Das Blendgutachten und die Begründung zum Bebauungsplan um das Thema Hubschraubertieffluggebiet und der möglichen Blendwirkung zu ergänzen. Es ist aufzunehmen, dass keine Blendwirkung durch die PV-Anlage entsteht.

Die **NetzeBW** hat darauf hingewiesen, dass über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine 220 KV-Leitung der NETZE BW führt. Die Leitungsschutzstreifen sind einzuhalten. Der Anregung wurde entgegengehalten, dass die Masten sowie die Leitungen einschließlich der Schutzstreifen nicht betroffen sind. Die Leitung wurde in der Planung berücksichtigt.

Des Weiteren nimmt der GVV Hohenloher Ebene zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet ein Trassenkorridor für den Neubau einer 110-KV Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See liegt. Die Bauleitplanung ist gemäß der Stellungnahme jedoch mit dem Raumordnungsverfahren vereinbar.

Gemäß der Stellungnahme der **Telekom** befindet sich am Rande des Plangebietes Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Linie muss erhalten werden. Es wurde vom GVV entgegnet, dass diese TK-Linie weit außerhalb des Plangebietes liegt und somit keine Betroffenheit gesehen wird.

Die Hinweise der **Bundesnetzagentur** bezüglich der Meldepflicht von PV-Anlagen wurde zur Kenntnis genommen. Der Betreiber wird die PV-Anlage der Bundesnetzagentur melden.

Das **Regierungspräsidium Tübingen (Forst BW)** weist darauf hin, dass nach der Datenbank der ForstBW sich Bodenschutzwald im Plangebiet befindet. Dies ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu klären. Weiterhin liegt der ForstBW kein Rekultivierungsplan vor. Zudem verläuft durch das Sondergebiet ein Wildtierkorridor. Die zu klärenden Punkte wurden in Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis geklärt. Der Rekultivierungsplan wurde nachgereicht.

Die Anregungen und Bedenken **des Landratsamtes Hohenlohekreis** zur Ziffer 4 Begründung wurde aufgenommen. Die Begründung wurde dahingehend geändert, dass nach der Aufgabe der PV-Nutzung im Flächennutzungsplan die ursprüngliche Darstellung (Fläche für Abgrabungen und Aufschüttungen) wiederverwendet wird. Nach derzeitigen Stand ist dort nach abgeschlossener Rekultivierung und Aufgabe der Abbaustätte keine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen.

Der Hinweis des **Regionalverbandes Heilbronn-Franken** bezüglich des Vorkommens eines Freileitungskorridors für den geplanten Neubau einer 110-KV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See wurde durch die Stellungnahme der Netze BW vom 20.05.2019 entkräftet. Gemäß dieser Stellungnahme der Netz BW (siehe oben) ist die Bauleitplanung mit dem Raumordnungsverfahren vereinbar.

Auch der Hinweis auf das Vorkommen einer Trasse für eine Hochspannungsleitung > 110 KV wurde gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes geklärt. Die Lage der Trasse wurde gemäß der Stellungnahme der Netze BW in die Planung aufgenommen. Die Leitung sowie die zu berücksichtigenden Schutzstreifen sind vom Bebauungsplan und dem Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik nicht betroffen.

Der Hinweis, der **Abteilung 4 des Regierungspräsidium Stuttgart** bezüglich des Vorkommens eines Freileitungskorridors für den geplanten Neubau einer 110-KV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See wurde durch die Stellungnahme der Netze BW vom 20.05.2019 entkräftet. Gemäß dieser Stellungnahme ist die Bauleitplanung mit dem Raumordnungsverfahren vereinbar.

6.2 Hauptverfahren

6.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger i.Z. der öffentlichen Auslegung

Während der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit gingen von Bürgern keine Bedenken und Anregungen ein.

6.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben. Davon haben 22 TÖB nicht geantwortet und 14 TÖBs hatten keine Bedenken. Nur 7 TÖBs haben Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene am 20.12.2021 behandelt.

Mit den Anregungen wurden wie folgt umgegangen:

Die **BAIUDBW** weist in Ihrer Stellungnahme vom 13.12.2019 daraufhin, dass sich das Hubschrauber-tieffluggebiet aufgrund auf Grund des Baus von mehreren Windkraftanlagen verschoben werden musste. Die von Süden nach Norden beflogene Tiefflugstrecke verläuft nun aus Lärmschutzgründen nicht im Kochertal, sondern über die westliche Talkante. Damit führt der Flugweg nahezu auf gleicher Höhe wie die nach Süden ausgerichtete PV-Anlage. Die BAIUDBW geht davon aus, dass das Blendgutachten offensichtlich auf der Grundlage veralteter Unterlagen erstellt wurde. Die Anregung wurde vom GVV zur Kenntnis genommen.

Weiterhin verweist die BAIUDBW auf die Stellungnahme vom 29.05.2019, in der gefordert wurde, dass PV-Module mit entsprechend tiefstrukturiertem Frontglas verwendet werden muss. Sollte dies nicht verwendet werden, wird die Bundeswehr dem Vorhaben aus Sicherheitsgründen nicht zustimmen. Die Auflage betrifft, das Bauantragsverfahren und ist somit auch in diesem inhaltlich abzuhandeln. Im FNP-Änderungsverfahren wurde daher die Anregung und Auflage nur zur Kenntnis genommen.

Die **NetzeBW** hat auf ihre Stellungnahme vom 20.05.2019 verwiesen. Zum Flächennutzungsplan hat die NetzeBW keine weiteren Bedenken vorgebracht. Diese Stellungnahme betraf den Bebauungsplan. Der GVV hat daher diese Anregung zur Kenntnis genommen. In dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde u.a. von der NetzeBW auch mitgeteilt, dass der Neubau der 110 KV Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See nicht beeinträchtigt wird und somit die Bauleitplanung mit dem Raumordnungsverfahren vereinbar ist.

Die **Deutsche Telekom** verweist auf Ihre Stellungnahme vom März 2019. Diese Stellungnahme wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahren abgegeben. Gemäß dieser Stellungnahme sind die Belange der Telekom betroffen. Gemäß der Stellungnahme vom März 2019 der **Telekom** befindet sich am Rande des Plangebietes Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Linie muss erhalten werden. Es wurde vom GVV entgegnet, dass diese TK-Linie weit außerhalb des Plangebietes liegt und somit keine Betroffenheit gesehen wird.

Die **Bundesnetzagentur** teilte mit, dass keine Richtfunkstrecken durch das Vorhaben betroffen sind, da die Anlage eine Höhe von > 20 m aufweist. Weiterhin sind gemäß der Stellungnahme keine Schutzbereiche für Messeinrichtungen betroffen. Diese beiden Anregungen hat der GVV Hohenloher Ebene zur Kenntnis genommen. Zudem kam der Hinweis, dass der Betriebe der PV-anlage den Standort und die Leistung der Leitung an die BNetzA melden muss. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist jedoch vom Betreiber der PV-Anlage zu berücksichtigen.

Das **LRGB** mit Sitz im Regierungspräsidium Freiburg hatte bezüglich rechtlicher Vorgaben, beabsichtigter eigener Planungen und Maßnahmen keine Bedenken. Die hat der GVV Hohenloher Ebene zur Kenntnis genommen. Weiterhin hat das LRGB unter Berücksichtigung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und des Abwägungsergebnisses der frühzeitigen Beteiligung keine weiteren Anregungen im Zuge der Offenlage des FNP vorgebracht. Dies wurde vom GVV zur Kenntnis genommen.

Der **Regionalverband Heilbronn-Franken** verwies auf die Betroffenheit von regionalplanerischen Zielfestlegungen, da das Plangebiet in einem als Ziel der Raumordnung festgelegten VRG für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffe liegt. Da jedoch ein genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt, sah der Regionalverband das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar an. Dies wurde vom GVV so zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums sowie der Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planbezeichnung des Flächennutzungsplanes wurde stattgegeben.

Die **Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidium Stuttgart** hatte keine Einwendungen aus straßenrechtlicher Sicht vorzubringen, da die Landesstraße L1036 mehr als 100 m von der PV-Anlage entfernt ist. Und somit nur keine oder nur kurzzeitige Blendwirkungen zu befürchten sind. Dies wurde von GVV zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Weiterhin bestanden keine Bedenken aus luftrechtlicher Sicht. Eine Beeinträchtigung des Luftverkehrs Flugplatzgelände SHA und Schwäbisch Hall Weckrieden wurde ebenso nicht gesehen. Auch dies wurde vom GVV Hohenloher Ebene zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form im originalmaßstab wurde stattgegeben.

7 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans

Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wurden Alternativen geprüft. Der gewählte Standort stellt im Gebiet der Gemeinde Kupferzell unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Flächenverfügbarkeit derzeit den geeignetsten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches wurden ebenfalls untersucht. Die Erschließungsmöglichkeiten sind durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der optimalen Nutzung der Sonnenenergie sowie den entsprechenden Abstandsregelungen.

Bei Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen, die dem Vollzug der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte den vorgetragenen Anregungen weitgehend entgegengekommen werden. Von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Aufgestellt (Dipl.-Ing. agr Joachim Dannecker)
Öhringen, 01.09.2022

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
oehringen@bit-ingenieure.de